

VEREINS-STATUTEN

FUSSBALL CLUB LUZERN (FCL)



Vorbemerkungen

Zur Vereinfachung wird in den nachfolgenden Bestimmungen bei Personenbezeichnungen ausschliesslich die männliche Form verwendet; selbstverständlich ist die weibliche Form jeweils mit eingeschlossen.

„Mitglieder“ im Sinne dieser Statuten sind alle Mitglieder der einzelnen Untersektionen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name des Vereins

Unter dem Namen Fussball Club Luzern (FCL) besteht ein Verein i.S. von Art. 60 ff. ZGB. Sitz des Vereins ist Luzern. Die Vereinsfarben sind blau-weiss.

Art. 2 Zweck des Vereins

Der FCL bezweckt die Pflege und Förderung des Sports.

Der FCL ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Dachverbände

a) Der FCL ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Innerschweizerischen Fussballverbandes (IFV). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und der UEFA, des SFV und dessen zuständigen Organen und ständigen Kommissionen sowie des zuständigen Regionalverbandes und dessen Abteilungen sind für den Verein, die Mitglieder, Spieler und Funktionäre soweit verbindlich, als sie sich mit dem Fussballsport beschäftigen.

b) Die Untersektionen Boccia, Volleyball und Damen unterliegen ihrerseits den entsprechenden Bestimmungen der jeweiligen Dachverbände.

Art. 4 Untersektionen

Der FCL führt folgende Untersektionen: Breitensport Sektion Fussball, Junioren- und Kinderfussball, Frauenfussball, Boccia, Volleyball, Damen, Vereinigte FCL-Fanclubs (VFFC).

Die vorliegenden Statuten gelten uneingeschränkt für alle Untersektionen und deren Mitglieder. Eigene Statuten einzelner Untersektionen dürfen den Statuten und den Interessen des FCL nicht widersprechen. Sie sind vom Vorstand des FCL zu genehmigen

Für Verpflichtungen einzelner Untersektionen, die ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Vorstandes des FCL eingegangen werden, übernimmt der FCL keine Haftung. Auf der anderen Seite haftet ein allfälliges Vermögen einer Untersektion nicht für Verbindlichkeiten des FCL.

Art. 5 Profifussballbetrieb

Der professionelle Fussballbetrieb der 1. Mannschaft des FCL und der Spitzen-Nachwuchsbereich wird über die FC Luzern-Innerschweiz AG abgewickelt.

Der FCL regelt das Verhältnis zur FCL-Innerschweiz AG durch schriftlichen Vertrag.

Art. 6 Gönnervereinigungen

Gönnervereinigungen unterstützen den FCL insbesondere mit finanziellen Beiträgen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 7 Mitglieder

Es werden folgende Kategorien unterschieden:

- a) Ehrenmitglieder
- b) Freimitglieder
- c) Junioren
- d) Mitglieder der Untersektionen

Art. 8 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den durch die Vereinsversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen und zudem die Statuten und Reglemente sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des FC Luzern zu befolgen. Das Inkasso der Vereinsbeiträge der Untersektionen nimmt die entsprechende Sektion vor. Die Haftung eines Mitglieds ist auf den jeweiligen Jahresbeitrag beschränkt.

Art. 9 Ehrenmitglieder

Wer sich in aussergewöhnlicher Weise um den Club oder die Sportbewegung im allgemeinen verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Art. 10 Freimitglieder

Wer sich um den FCL verdient gemacht hat oder seit mehr als 25 Jahren Mitglied beim FCL ist, kann der Vorstand zum Freimitglied ernannt werden.

Art. 11 Junioren

Junioren sind Mitglieder, die Fussball spielen und gemäss Reglement des SFV unter die Kategorie „Junioren“, „Juniorinnen“ oder „Kinderfussball“ fallen.

Art. 12 Mitglieder der Untersektionen

Die Aktivmitglieder der Untersektionen Breitensport Fussball, Junioren- und Kinderfussball, Frauenfussball, Boccia, Volleyball, Damen, sowie Vereinigte FCL-Fanclubs (VFFC)* sind automatisch auch Mitglieder des FCL.

(*nur VFFC-FCL Mitglieder)

Art. 13 Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem FCL oder einer Untersektion nicht nachkommt, wer den Statuten, Reglementen, Beschlüssen oder Anordnungen zuwider handelt oder wer durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des FCL schädigt, kann als Mitglied ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dieser teilt dem Ausgeschlossenen die wesentlichen Gründe des Ausschlusses schriftlich mit. Der Ausgeschlossene kann innert einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlichen und begründeten Antrag beim Vorstand zu Händen der nächsten Vereinsversammlung rekurrieren.

III. ORGANE

Art. 14 Organe des FC Luzern sind:

1. die Vereinsversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Revisionsstelle

Art. 15 Ordentliche Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich nach Ablauf des Vereinsjahres, spätestens bis Ende Oktober, statt. Es obliegen ihr insbesondere folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
2. Entgegennahme und Genehmigung der Jahres-, Kassa- und Revisionsberichte;
3. Erteilung der Entlastung an den Vorstand und der Revisionsstelle;
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
5. Beschlussfassung über das Budget für das nächste Vereinsjahr;
6. Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern;
7. Wahl des Vereinspräsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
8. Statutenänderungen;
9. Behandlung von Anträgen der Mitglieder.

Art. 16 Ausserordentliche Vereinsversammlung

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann jederzeit einberufen werden:

1. Durch den Vorstand des FCL;
2. auf schriftlichen Antrag eines Fünftel der Mitglieder beim Vorstand des FCL; diesem Antrag ist innert 45 Tagen Folge zu leisten.

Art. 17 Einberufung der Vereinsversammlung

Die Einladung und die Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 20 Tagen vor der Versammlung zu eröffnen. Die Publikation in der Matchzeitung, dem Cluborgan des FCL, auf der Homepage des FCL oder in der Luzerner Tageszeitung gilt als Einladung.

Bis 10 Tage vor der Durchführung einer Versammlung können die Mitglieder schriftliche und begründete Anträge beim Präsidenten oder der Geschäftsstelle des FC Luzern, einreichen.

Die Vereinsversammlung des FCL wird vom amtierenden Präsidenten oder bei Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet. Zu Beginn wird festgestellt, ob die Einladung zur Vereinsversammlung statutengemäss erfolgt ist. Dann werden die Stimmzähler gewählt, die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten sowie die Beschlussfähigkeit der Vereinsversammlung festgestellt. Die Vereinsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 40 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Andernfalls beruft der Vorstand des FCL innert vier Wochen eine zweite Vereinsversammlung ein, die stets beschlussfähig ist.

Art. 18 Stimm- und Wahlrecht an der Vereinsversammlung

Alle Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt, sofern sie das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben.

Stellvertretung ist nicht gestattet. Wahlen und Abstimmungen werden – vorbehältlich abweichender Vorschriften der Statuten – mit einfacher Mehrheit vorgenommen.

Beschlüsse über Wiedererwägungsanträge sowie Statutenänderungen, bedürfen einer Zustimmung von 2/3 aller abgegebenen Stimmen.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Die Vereinsversammlung kann jedoch mit einfacher Mehrheit geheime Stimmabgabe beschliessen.

Art. 19 Vorstand

Der Vorstand des FCL besteht aus dem Präsidenten, sowie mindestens drei weiteren Mitgliedern des FCL.

Die Sektionen sind mit einem Mitglied ihres Vorstandes vertreten, wobei der Vereinspräsident nicht zugleich auch Präsident einer Untersektion sein darf.

Die Wahlen erfolgen jeweils für zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 20 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand leitet den FCL und vertritt ihn nach aussen, übt in allen Belangen die Oberaufsicht aus, vollzieht die Beschlüsse der Vereinsversammlung, sorgt für die Einhaltung der Statuten und hat alle Befugnisse, die Gesetz oder Statuten nicht andern Organen überragen.

Der Vorstand des FCL versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten so oft, wie es die Geschäfte erfordern. Er kann zu seinen Sitzungen weitere Mitglieder hinzuziehen; diese haben jedoch nur beratende Stimme.

Der FCL wird verpflichtet durch Kollektivunterschrift seines Präsidenten oder Vize-Präsidenten miteinander oder mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art. 21 Kommissionen

Der Vorstand des FCL kann für gewisse Aufgaben Kommissionen bilden. Die Zusammensetzung und die genauen Aufgaben dieser Kommissionen sind in Pflichtenheften zu umschreiben, die jeweils vom Vorstand genehmigt werden.

Art. 22 Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt die Revisionsstelle. Die Wahl erfolgt jeweils für ein Jhr.

III. GESCHÄFTSJAHR UND RECHNUNGSWESEN

Art. 23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des FCL endet jeweils am 31. Dezember.

Art. 24 Einnahme des Klubs

Die Einnahmen des FCL bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen;
- b) freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
- c) übrigen Beiträgen und Erträgen.

Art. 25 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge der Mitglieder werden durch die Vereinsversammlung festgesetzt. Sie sind bis Ende des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.

Art. 26 Mitgliedervergünstigungen

Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder des FCL sind von der Entrichtung des Mitgliederbeitrages befreit.

Art. 27 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Hauptvereins haftet nur deren Vermögen. Eine Haftung einzelner Mitglieder gegenüber dem Hauptverein sowie der Sektionen gegenüber dem Hauptverein, ist ausgeschlossen.

V. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 28 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des FCL kann nur an einer zu diesem Zweck speziell einberufenen Vereinsversammlung beantragt werden; doch darf eine solche nicht erfolgen, solange ein Drittel der Mitglieder den Fortbestand des FCL beschliessen. Art. 77 und 78 ZGB bleiben vorbehalten.

Das Vereinsvermögen, das nicht unter die Mitglieder verteilt werden darf, wird im Falle der Auflösung dem SFV zu Händen eines allfällig neu entstehenden Vereins in Luzern mit gleichem Namen und gleichen Zwecken zur Verwahrung übergeben. Jene neue Verein hat diesen Artikel in gleicher Fassung in seine Statuten aufzunehmen. Kommt eine solche Neugründung innert zehn Jahren nicht zustande, so ist der SFV ermächtigt, über das Vereinsvermögen im Interesse des Sports und des Verbandes nach Belieben zu verfügen.

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 29 Genehmigungsvorbehalt

Diese Statutenänderungen treten mit der Genehmigung durch die Vereinsversammlung sofort in Kraft.

Art. 30 Ergänzendes Recht

Sofern diese Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Luzern, 4. Mai 2012

Rudenz Stoll
Vereinspräsident

Franz Krieger
Vizepräsident